

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen

2006

Ausgegeben am 27. Juli 2006

Nr. 41

Inhalt

Bremisches Gesetz zur Gewährleistung der Rauchfreiheit von Krankenhäusern, Tageseinrichtungen für Kinder und von Schulen	S. 349
Bremisches Gesetz zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren	S. 350
11. Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften	S. 353
Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadtgemeinde Bremen für das Jahr 2006	S. 355
Verordnung zur Änderung laufbahn- und ausbildungsrechtlicher Vorschriften für die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Bremen	S. 355

Bremisches Gesetz zur Gewährleistung der Rauchfreiheit von Krankenhäusern, Tageseinrichtungen für Kinder und von Schulen

Vom 18. Juli 2006

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Zweckbestimmung

Dieses Gesetz hat zum Ziel, dass in Krankenhäusern, Tageseinrichtungen für Kinder und in Schulen sowie in schulischen Veranstaltungen nicht geraucht wird. Dies dient der auch vorbeugenden Gesundheitspflege in Einrichtungen, die wegen ihres Auftrages besonders dem gesundheitlichen Schutz gegenüber ihren Nutzerinnen und Nutzern verpflichtet sind.

§ 2

Rauchfreiheit von Krankenhäusern

(1) Das Rauchen in den Krankenhausgebäuden ist untersagt. Satz 1 gilt insbesondere auch für Kantinen, Cafeterien, Schulen und Werkstätten des Krankenhauses. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf mit einem Krankenhaus verbundene Hotels und auf Wohnungen in Krankenhausgebäuden.

(2) Das Rauchverbot nach Absatz 1 gilt für sämtliche Personen, die sich im Krankenhausgebäude aufhalten.

(3) Abweichend von Absatz 1 können Ausnahmen für solche Patientinnen und Patienten zugelassen werden, die sich im Bereich der Palliativmedizin befinden, sich zu einer psychiatrischen Behandlung oder auf Grund einer gerichtlich angeordneten Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung des Krankenhauses aufhalten oder bei denen die Untersagung des Rauchens dem Therapieziel entgegen steht. Die Entschei-

dung, ob im Einzelfall das Rauchen erlaubt werden soll, trifft die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt. Die Leiterin oder der Leiter des Krankenhauses hat in den Fällen des Satzes 1 Vorkehrungen zu treffen, um die Rauchfreiheit im Krankenhaus und den gesundheitlichen Schutz der übrigen sich im Krankenhaus aufhaltenden Personen soweit wie möglich zu gewährleisten. Soweit die Leiterin oder der Leiter des Krankenhauses für die in Satz 1 genannten Patientinnen und Patienten entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung stellt, sollen diese so gelegen und beschaffen sein, dass sie den Zweck dieses Gesetzes nicht beeinträchtigen.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann die Leiterin oder der Leiter eines Krankenhauses auf Antrag Ausnahmen vom Rauchverbot in Räumlichkeiten des Krankenhauses zulassen, wenn diese von Dritten für Veranstaltungen genutzt werden.

§ 3

Rauchfreiheit von Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Das Rauchen in den Gebäuden sowie auf den Grundstücken von Tageseinrichtungen für Kinder ist untersagt.

(2) Das Rauchverbot nach Absatz 1 gilt für sämtliche Personen, die sich im Gebäude oder auf dem Grundstück von Tageseinrichtungen für Kinder aufhalten.

§ 4

Rauchfreiheit in Schulen

(1) Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sowie auf Schulveranstaltungen ist das Rauchen untersagt. Das Rauchen ist Schülerinnen und Schülern sowie dem schulischen Personal ebenfalls untersagt in der unmittelbaren Umgebung des Schulgeländes während der Zeiten der Pausen im Rahmen von Un-

terricht und von sonstigen schulischen Veranstaltungen in der Schule; die Schulkonferenz der jeweiligen Schule bestimmt diese Umgebung. Die Entscheidung der Schulkonferenz ist in geeigneter Form schulintern bekannt zu geben.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen vom Rauchverbot bei Schulveranstaltungen zulassen, wenn die Art dieser Veranstaltung ein vollständiges Rauchverbot nicht sinnvoll erscheinen lässt.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für private Ersatzschulen und anerkannte Ergänzungsschulen.

§ 5

Maßnahmen zur Umsetzung des Rauchverbots

Die Leiterinnen und Leiter der Krankenhäuser und Tageseinrichtungen für Kinder sowie die Schulleiterinnen und Schulleiter sind für die Einhaltung des Rauchverbots in den von ihnen geleiteten Einrichtungen verantwortlich. Sie haben auf das Rauchverbot durch deutlich sichtbare Hinweisschilder in jedem Eingangsbereich hinzuweisen. Soweit ihnen Verstöße gegen das Rauchverbot bekannt werden, haben sie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 im Gebäude eines Krankenhauses raucht, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs. 3 zu besitzen, ohne die gegebenenfalls nach § 2 Abs. 3 vorgesehenen Räumlichkeiten aufzusuchen oder ohne dass eine Ausnahmeregelung nach § 2 Abs. 4 vorliegt,
2. entgegen § 3 im Gebäude oder auf dem Grundstück einer Tageseinrichtung für Kinder raucht,
3. entgegen § 4 Abs. 1 und 3 in einem Schulgebäude, auf einem Schulgelände oder in der unmittelbaren Umgebung der Schule sowie auf Schulveranstaltungen raucht, ohne dass eine Ausnahmeregelung nach § 4 Abs. 2 vorliegt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Leiterin oder Leiter einer privaten Einrichtung im Sinne von § 1 Satz 1 vorsätzlich oder fahrlässig

1. in der von ihr oder ihm geleiteten Einrichtung entgegen § 5 Satz 2 nicht auf das Rauchverbot hinweist,
2. in der von ihr oder ihm geleiteten Einrichtung entgegen § 5 Satz 3 keine Maßnahmen ergreift, um weitere Verstöße gegen das Rauchverbot zu verhindern.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 1 000 Euro geahndet werden.

(4) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 ist bei Verstößen gegen die §§ 2

und 3 sowie bei Verstößen gegen § 5, soweit es sich um Leiterinnen und Leiter von Krankenhäusern und Tageseinrichtungen für Kinder handelt, in der Stadtgemeinde Bremen das Stadtmagistrat Bremen, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat der Stadt Bremerhaven. Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 ist bei Verstößen gegen § 4 in der Stadtgemeinde Bremen der Senator für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat der Stadt Bremerhaven. Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 ist bei Verstößen gegen § 5, soweit es sich um Schulleiterinnen und Schulleiter handelt, der Senator für Bildung und Wissenschaft.

§ 7

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2006 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Juli 2011 außer Kraft.

Bremen, den 18. Juli 2006

Der Senat

Bremisches Gesetz zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren

Vom 18. Juli 2006

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Grundsatz

Zur Förderung der Wirtschaft und zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen sollen gewachsene urbane Einzelhandels- und Dienstleistungszentren gestärkt und entwickelt werden, indem die Möglichkeit geschaffen wird, auf Antrag Bereiche zur Stärkung der Innovation von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren (Innovationsbereiche) festzulegen, in denen in eigener Organisation und Finanzverantwortung Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben ergriffen werden können.

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1) Durch die Festlegung von Innovationsbereichen sollen die Attraktivität eines Einzelhandels- und Dienstleistungszentrums für Kunden, Besucher und Bewohner erhöht und die Rahmenbedingungen für die in diesem Bereich niedergelassenen Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe verbessert werden, um die jeweiligen Standorte zu stärken.

(2) Hierzu können durch den Innovationsbereich selbst insbesondere

1. Konzepte für die Entwicklung des Zentrums ausgearbeitet,
2. Dienstleistungen erbracht,
3. in Abstimmung mit den jeweiligen Berechtigten Baumaßnahmen finanziert und durchgeführt,
4. Grundstücke bewirtschaftet,

5. gemeinschaftliche Werbemaßnahmen durchgeführt,
6. Veranstaltungen organisiert,
7. mit öffentlichen Stellen oder mit ansässigen Betrieben Vereinbarungen über die Durchführung von Maßnahmen getroffen und
8. Stellungnahmen in förmlichen oder nicht förmlichen Anhörungsverfahren abgegeben werden.

(3) Die konkreten Ziele und Maßnahmen werden für jeden Innovationsbereich in einem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept festgelegt.

§ 3

Aufgabenträger

(1) Der Innovationsbereich hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Seine Aufgaben werden von einem Aufgabenträger wahrgenommen. Aufgabenträger kann jede Person sein, die Mitglied der Handelskammer Bremen oder der Industrie- und Handelskammer Bremerhaven ist oder sich freiwillig der Aufsicht durch diese nach § 6 Abs. 3 unterwirft.

(2) Der Aufgabenträger muss finanziell ausreichend leistungsfähig sein und den Nachweis eines geeigneten Systems der Finanzkontrolle und der Rechnungslegung erbringen, um unter Berücksichtigung der nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu erwartenden Einnahmen seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können; er muss seine steuerliche Zuverlässigkeit durch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Betriebsstättenfinanzamtes nachweisen.

(3) Der Aufgabenträger kann sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

(4) Zur Unterstützung des Aufgabenträgers bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz kann durch die Stadtgemeinden ein Standortausschuss eingerichtet werden, dem mindestens Vertreter der betroffenen Grundstückseigentümer, der gewerblichen und freiberuflichen Mieter im Innovationsbereich, der Stadtgemeinde Bremen oder Bremerhaven und der Handelskammer Bremen oder der Industrie- und Handelskammer Bremerhaven angehören sollten und dem der Aufgabenträger regelmäßig über die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz zu berichten sowie auf Verlangen Auskunft zu erteilen hat.

§ 4

Einrichtung

(1) Die Stadtgemeinden können durch Ortsgesetz Innovationsbereiche einrichten und die Einrichtung, Zusammensetzung, Bildung und Organisation eines Standortausschusses bestimmen, wenn der Aufgabenträger sich zuvor in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichtet hat, die sich aus diesem Gesetz und dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept ergebenden Pflichten, Ziele und Aufgaben umzusetzen.

(2) In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag sind mindestens folgende Inhalte zu regeln:

1. Aufgaben und Pflichten des Aufgabenträgers,
2. Aufgaben und Pflichten der Stadtgemeinde,
3. Haftungsfragen,

4. Datenschutz und Verschwiegenheitspflichten,
5. Näheres zum Anhörungsverfahren,
6. Höhe des Gewinns des Aufgabenträgers,
7. Verantwortlichkeit für etwaig dauerhaft errichtete bauliche Anlagen nach Auflösung des Innovationsbereiches und
8. die Zusammenarbeit zwischen Aufgabenträger und Aufsichtsbehörde.

(3) In dem Ortsgesetz sind neben der Gebietsabgrenzung die Ziele und Maßnahmen des Innovationsbereichs (§ 2), der Aufgabenträger (§ 3), der Hebesatz (§ 7 Abs. 1) sowie die Höhe des Pauschbetrages (§ 8 Abs. 1) festzulegen. Die Stadtgemeinden können außerdem Einzelheiten zur Übertragung der Mittel nach § 6 Abs. 3 Satz 9, zur Erstattung nach § 8 Abs. 5 und zur Verzinsung im Ortsgesetz regeln. Die Geltungsdauer des Ortsgesetzes soll mindestens 3 Jahre betragen und darf eine Frist von 5 Jahren nicht überschreiten. Mit der Geltungsdauer endet das Recht zur Abgabenerhebung. Soll die Geltungsdauer über diesen Zeitraum hinaus fortgesetzt werden, so sind hierfür dieselben Voraussetzungen wie für eine Neueinrichtung des Innovationsbereichs zu beachten.

(4) Der Abschluss eines Vertrages und die Einrichtung eines Innovationsbereiches durch ein Ortsgesetz befreit den Aufgabenträger nicht davon, andere behördliche Entscheidungen nach Bundes- oder Landesrecht einzuholen wie zum Beispiel Befreiungen, Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen.

§ 5

Antragstellung

(1) Zur Antragstellung ist ein Aufgabenträger berechtigt, wenn er die Zustimmung der Eigentümer von 15 vom Hundert der Anzahl der im Innovationsbereich belegenen Grundstücke (Standortgemeinschaft) nachweisen kann, deren vom Innovationsbereich erfasste Fläche zugleich mindestens 15 vom Hundert der Gesamtgrundstücksfläche beträgt.

(2) Grundstücke im Sinne des Gesetzes sind alle im Grundbuch verzeichneten Flächen mit Ausnahme der öffentlichen Verkehrs-, Gewässer- und Grünflächen. Soweit ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, sind Grundstückseigentümer im Sinne dieses Gesetzes die Erbbauberechtigten.

(3) Mit der Antragstellung ist neben einer Darstellung der Gebietsabgrenzung das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept für die geplante Geltungsdauer vorzulegen. Die Antragsunterlagen einschließlich des Hebesatzes nach § 7 Abs. 1 Satz 3 sind vom Aufgabenträger im Internet ohne personenbezogene Daten allgemein zugänglich zu machen.

(4) Ein nach Absatz 1 zur Antragstellung berechtigter Aufgabenträger hat Anspruch darauf, dass ihm von der für die Festsetzung der Grundsteuer zuständigen Stelle die Gesamthöhe der für die im vorgesehenen Bereich belegenen Grundstücke festgesetzten Einheitswerte und von der Aufsichtsbehörde die bekannten Anschriften der Grundstückseigentümer mitgeteilt werden. Der Aufgabenträger darf die ihm bekannt gemachten Daten nur für Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 3 sowie § 5 Abs. 6 Satz 4 verwenden. Er stellt

sicher, dass eine zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist. Die Daten sind zu vernichten, sobald sie für die in Satz 2 genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden.

(5) Der Antrag auf Einrichtung eines Innovationsbereichs wird von der Aufsichtsbehörde abgelehnt, wenn der Aufgabenträger die an ihn gestellten Anforderungen nicht erfüllt, wenn das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept zur Verwirklichung der Grundsätze nach § 1 und der Zielsetzung nach § 2 nicht geeignet ist, oder wenn öffentliche Belange oder Rechte Dritter beeinträchtigt oder die Abgabepflichtigen unverhältnismäßig belasten werden.

(6) Wird der Antrag nicht nach Absatz 5 abgelehnt, legt die Aufsichtsbehörde die vollständigen Antragsunterlagen unter Hinweis auf dieses Gesetz für die Dauer eines Monats öffentlich aus. Ort und Dauer der Auslegung sowie die Internetadresse nach Absatz 3 Satz 2 sind mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass während der Auslegungszeit Anregungen vorgebracht werden können. Die Grundstückseigentümer, deren Person und Anschrift der Aufsichtsbehörde bekannt sind, und die betroffenen Träger öffentlicher Belange, sind vom Aufgabenträger von der Auslegung zu benachrichtigen. Die bekannten Namen und Anschriften der Träger öffentlicher Belange werden dem Aufgabenträger zu diesem Zweck von der Aufsichtsbehörde bekannt gegeben. Die Aufsichtsbehörde kann einen Erörterungstermin unter Beteiligung der betroffenen Eigentümer und derer, die Stellungnahmen abgegeben haben, durchführen.

(7) Ändert der Aufgabenträger nach der öffentlichen Auslegung wesentliche Bestandteile des Maßnahmen- und Finanzierungskonzeptes, wird das Anhörverfahren gemäß Absatz 6 wiederholt.

(8) Widersprechen die Eigentümer von mehr als einem Drittel der im Innovationsbereich belegenen Grundstücke oder von mehr als einem Drittel der im Innovationsbereich belegenen Grundstücksflächen der Einrichtung eines Innovationsbereichs und werden diese Einsprüche im Rahmen des Anhörverfahrens nicht zurückgenommen oder auf andere Weise erledigt, ist der Antrag von der Aufsichtsbehörde abzulehnen.

§ 6

Umsetzung und Überwachung

(1) Der Aufgabenträger setzt das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept um. Hierzu stellt er im dritten Quartal jedes Kalenderjahres einen Maßnahmen- und Wirtschaftsplan für das Folgejahr auf, den er der Aufsichtsbehörde vorlegt und unter einer mindestens den Beitragspflichtigen zugänglichen Internetadresse bekannt macht. Bei der Aufstellung des Plans sind die im Innovationsbereich betroffenen Grundstückseigentümer, Freiberufler und Gewerbebetreibenden in geeigneter Weise – sofern ein Standortausschuss eingerichtet wurde über diesen – zu beteiligen.

(2) Weicht ein Maßnahmen- und Wirtschaftsplan von den Vorgaben des mit der Antragstellung bekannten Maßnahmen- und Finanzierungskonzeptes erheblich ab, ist in der Bekanntmachung darauf hin-

zuweisen, dass die abgabepflichtigen Grundstückseigentümer berechtigt sind, diesem Plan innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu widersprechen. Widersprechen die Eigentümer von mehr als einem Drittel der im Innovationsbereich belegenen Grundstücke oder von mehr als einem Drittel der im Innovationsbereich belegenen Grundstücksflächen oder versagt die Aufsichtsbehörde seine Zustimmung zur Abweichung, ist der Maßnahmen- und Wirtschaftsplan an das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept anzupassen.

(3) Die Handelskammer Bremen und die Industrie- und Handelskammer Bremerhaven überwachen – sofern ein Standortausschuss eingerichtet wurde im Benehmen mit diesem – die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Aufgabenträgers. Sie üben insbesondere die Aufsicht darüber aus, dass der Aufgabenträger bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben in Übereinstimmung mit dem gemäß § 4 abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag sowie den gemäß § 6 Abs. 1 aufgestellten Maßnahmen- und Finanzierungsplänen handelt. Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach Satz 1 und 2 können sich die Kammern jederzeit über alle Angelegenheiten des Aufgabenträgers unterrichten und zu diesem Zweck insbesondere Akten und sonstige Unterlagen einsehen sowie mündlichen und schriftlichen Bericht anfordern. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können die Kammern die Tätigkeit des Aufgabenträgers auf dessen Kosten prüfen oder prüfen lassen. Beschlüsse und Handlungen des Aufgabenträgers, die sich nicht im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung halten, können beanstandet werden. Hilft der Aufgabenträger begründeten Beanstandungen nicht ab, kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Kammern den Aufgabenträger abberufen und den öffentlich-rechtlichen Vertrag kündigen. In diesem Fall nehmen die Kammern – sofern ein Standortausschuss eingerichtet wurde im Benehmen mit diesem – die Aufgaben des Innovationsbereichs bis zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit einem neuen Aufgabenträger oder bis zur Aufhebung des Ortsgesetzes nach § 3 wahr. Für die Bestellung eines neuen Aufgabenträgers gelten die Vorschriften des § 5 Abs. 1, 4, 6 und 8 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Auslegungsfrist auf zwei Wochen begrenzt wird. Der abberufene Aufgabenträger überträgt die bei ihm vorhandenen Mittel und Daten des Innovationsbereichs dem neuen Aufgabenträger und vernichtet dann die bei ihm vorhandenen personenbezogenen Daten, soweit er nicht zur Aufbewahrung verpflichtet ist.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall die Überwachung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Aufgabenträgers an sich ziehen und die den Kammern nach Absatz 3 zustehenden Befugnisse unmittelbar gegenüber dem Aufgabenträger ausüben.

§ 7

Abgabenerhebung

(1) Zum Ausgleich des Vorteils, der durch die Einrichtung und die Maßnahmen des Innovationsbereichs entsteht, werden von der Erhebungsbehörde Abgaben bei den Grundstückseigentümern der im Innovationsbereich belegenen Grundstücke erhoben, durch die der entstehende Aufwand einschließlich eines ange-

messenen Gewinns für den Aufgabenträger gedeckt wird. Die Höhe der Abgabe errechnet sich als Produkt aus dem Hebesatz und dem nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794, 3807), festgestellten Einheitswert des jeweiligen Grundstücks. Der Hebesatz entspricht dem Quotienten aus dem nach Satz 1 berücksichtigungsfähigen Aufwand und der Summe der Einheitswerte der die Beitragspflicht begründenden Grundstücke, darf jedoch zehn vom Hundert nicht überschreiten. Die für die Grundsteuererhebung zuständige Stelle übermittelt der Erhebungsbehörde die für die Abgabenerhebung erforderlichen Daten.

(2) Soweit für ein Grundstück der Einheitswert nicht festgestellt ist, ist der Berechnung der Abgabenhöhe nach Absatz 1 statt des Einheitswertes das Produkt aus dem Mittelwert der im Innovationsbereich je Quadratmeter Grundstücksfläche der veranlagten Grundstücke festgestellten Einheitswerte und der Fläche des jeweiligen Grundstücks zugrunde zu legen.

(3) Gehört ein Grundstück zu mehreren Innovationsbereichen oder liegt ein Grundstück nur mit einem Teil innerhalb eines Innovationsbereichs, besteht die Abgabepflicht in jedem Innovationsbereich nur in der dem jeweiligen Grundstücksanteil entsprechenden Höhe.

(4) Auf Antrag kann die Erhebungsbehörde Grundstückseigentümer von der Abgabepflicht befreien, wenn eine bauliche Nutzung des Grundstücks nicht oder nur zu Zwecken des Gemeinbedarfs möglich ist oder soweit die Heranziehung zu der Abgabe vor dem Hintergrund der tatsächlichen Nutzung eine unverhältnismäßige Härte begründen würde.

(5) Die Abgabe wird für die Dauer der Einrichtung des Innovationsbereichs festgesetzt und in auf jeweils ein Jahr bezogenen Teilbeträgen zu Beginn jedes Abrechnungsjahres fällig.

(6) Die Abgaben nach Absatz 1 und die sich darauf beziehenden Zinsen und Auslagen ruhen auf im Innovationsbereich belegenen Grundstücken als öffentliche Last und, solange das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, auf diesem.

§ 8

Mittelverwendung

(1) Mit Ausnahme eines Pauschalbetrages für den Verwaltungsaufwand, der bei den Stadtgemeinden verbleibt, steht das Abgabenaufkommen dem jeweiligen Aufgabenträger zu.

(2) Über die Höhe des Zahlungsbetrages wird dem Aufgabenträger ein Leistungsbescheid erteilt. Der Leistungsbescheid wird nach Maßgabe der tatsächlich eingegangenen Zahlungen bemessen und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, durch die die zweckentsprechende Verwendung sichergestellt wird.

(3) Der Aufgabenträger verwaltet die Einnahmen aus dem Abgabenaufkommen abgedeckt von seinen eigenen Mitteln und verwendet sie treuhänderisch ausschließlich für Zwecke des Innovationsbereichs. Er stellt sicher, dass die Aufrechnung mit eigenen Verbindlichkeiten, die nicht aus seiner Tätigkeit als Aufgabenträger resultieren, ausgeschlossen ist.

(4) Der Aufgabenträger stellt spätestens bis zum 30. April eines jeden Kalenderjahres einen Jahresabschluss für das vergangene Jahr auf und veröffentlicht ihn in geeigneter Weise. Die Stadtgemeinden können bestimmen, dass der Jahresabschluss von einem Abschlussprüfer zu prüfen ist. § 91 der Landeshaushaltsordnung gilt entsprechend.

(5) Nicht verwendete Mittel hat der Aufgabenträger nach Außerkrafttreten des Ortsgesetzes zu erstatten. Im Fall der Verlängerung der Laufzeit nach § 4 Abs. 3 sind die Mittel dem neuen Aufgabenträger zu übertragen.

§ 9

Anwendungsvorschrift

Auf die am 31. Dezember 2016 bestehenden Ortsgesetze sind die Vorschriften dieses Gesetzes weiter anzuwenden.

§ 10

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Bremen, den 18. Juli 2006

Der Senat

11. Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Vom 18. Juli 2006

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

§ 71b des Bremischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1995 (Brem.GBl. S. 387 – 2040-a-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 271) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„ § 71b

(1) Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit 60 vom Hundert der bisherigen Arbeitszeit, höchstens 60 vom Hundert der in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit, bewilligt werden, wenn

1. sie das 60. Lebensjahr vollendet haben,
2. der Beamte in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt war,
3. die Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2010 beginnt,
4. der Beamte einem Verwaltungsbereich, in dem der Senat, für den Bereich der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat, durch Beschluss Personalüberhänge festgestellt hat, angehört und

5. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Schwerbehinderten Beamten im Sinne von § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch kann abweichend von Nr. 1 Altersteilzeit schon ab Vollendung des 58. Lebensjahres bewilligt werden.

(2) Die Gewährung von Altersteilzeit dient allein öffentlichen Interessen.

(3) Altersteilzeit kann auch in der Weise bewilligt werden, dass der Beamte die bis zum Beginn des Ruhestandes zu erbringende Dienstleistung vollständig vorab leistet und anschließend voll vom Dienst freigestellt wird (Blockmodell). Die oberste Dienstbehörde kann allgemein oder für bestimmte Verwaltungsbereiche oder Beamtengruppen vorschreiben, dass Altersteilzeit nur im Blockmodell bewilligt werden darf. Altersteilzeit mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit soll nur im Blockmodell bewilligt werden; dabei muss der Beamte in der Phase der vorab zu erbringenden Dienstleistung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, im Fall des § 71a Abs. 5 im Umfang der bisherigen Teilzeitbeschäftigung, Dienst leisten; dabei bleiben geringfügige Unterschreitungen des notwendigen Umfangs der Arbeitszeit außer Betracht.

(4) § 71a Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Die Regelung des Absatzes 1 findet auf Professoren keine Anwendung."

Artikel 2

Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes

Nach § 9 des Bremischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (Brem.GBl. S. 55, 152, 179 – 2042-a-2), das zuletzt durch das Gesetz vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 308) geändert worden ist, wird folgender § 10 angefügt:

„ § 10

Jährliche Sonderzahlungen

(1) Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 erhalten neben ihren Dienstbezügen für den Monat Dezember eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 840 Euro. Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 11 erhalten neben ihren Dienstbezügen für den Monat Dezember eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 710 Euro. § 6 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Beamtinnen und Beamte, für die nach dem 31. Dezember 2005 erstmalig ein Anspruch auf Dienstbezüge im Geltungsbereich dieses Gesetzes entsteht, erhalten abweichend von Absatz 1 für die Dauer von drei Jahren nach Entstehen des Anspruchs keine Sonderzahlung.

(3) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten neben ihren Dienst-, Anwärter- oder Versorgungsbezügen für den Monat Dezember für jedes Kind, für das ihnen in Bezug auf den Monat Dezember ein Familienzuschlag gewährt wird, eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 25,56 Euro. Waisen, denen der Familienzuschlag zusteht, erhalten diese Sonderzahlung selbst.

(4) Mit der Gewährung der Sonderzahlungen nach den Absätzen 1 und 3 sind die für Besoldungsanpassungen veranschlagten Haushaltsmittel der Haushaltsjahre 2006 und 2007 ausgeschöpft."

Artikel 3

Aufhebung des Bremischen Sonderzahlungsgesetzes

Das Bremische Sonderzahlungsgesetz vom 11. Mai 2004 (Brem.GBl. S. 207 – 2042-b-1) wird mit Ausnahme des § 8, der bis zum 31. Dezember 2006 weiter anzuwenden ist, aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Bremischen Umzugskostengesetzes

Nach § 2 des Bremischen Umzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2003 (Brem.GBl. S. 191 – 2042-f-1), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 271) geändert worden ist, wird folgender § 2a eingefügt:

„ § 2a

Umzugskostenvergütung beim Ausscheiden aus dem Dienst

Berechtigten mit Dienort im Ausland, die mit Zusage der Umzugskostenvergütung dorthin versetzt oder abgeordnet worden sind, ist aus Anlass ihres Eintritts in den Ruhestand auf Antrag eine Umzugskostenvergütung für einen Umzug nach einem Ort ihrer Wahl im Inland zuzusagen. Die Umzugskostenvergütung wird nur gewährt, wenn der Umzug spätestens zwei Jahre nach dem Eintritt in den Ruhestand durchgeführt wird. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen im Sinne des § 1 Abs. 2 beim Tod eines Berechtigten nach Satz 1."

Artikel 5

Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes

Das Bremische Personalvertretungsgesetz vom 5. März 1974 (Brem.GBl. S. 131 – 2044-a-1), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. März 2005 (Brem.GBl. S. 47) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Personalrat hat das Recht, Mitglieder freizustellen in Dienststellen mit in der Regel

300 bis 600 Bediensteten	1 Mitglied
601 bis 1000 Bediensteten	2 Mitglieder
1001 bis 2000 Bediensteten	3 Mitglieder
bis 10 000 Bediensteten je weitere angefangene 1000 Bedienstete	1 weiteres Mitglied
über 10 000 Bediensteten je weitere angefangene 2000 Bedienstete	1 weiteres Mitglied."

b) In Absatz 8 Satz 2 wird die Zahl „200“ durch die Zahl „300“ ersetzt.

2. Folgender § 73a wird eingefügt:

„§ 73a

Übergangsregelung

Freigestellte Personalratsmitglieder in Dienststellen mit in der Regel 200 bis 299 oder 501 bis 600 Bediensteten, deren Freistellung auf einem Beschluss des Personalrates nach § 39 Abs. 7 in der am 31. Juli 2006 geltenden Fassung beruht, bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit des Personalrats freigestellt.“

Artikel 6

Änderung des Bremischen Richtergesetzes

Das Bremische Richtergesetz vom 15. Dezember 1964 (Brem.GBl. S. 187 – 301-a-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2003 (Brem.GBl. S. 413, 416) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3e wird aufgehoben.
2. In § 41 Nr. 4 wird die Angabe „§§ 3a bis 3e“ durch die Angabe „§§ 3a bis 3d“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten

§ 2b Satz 2 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 29. September 1959 (SaBremR 2040-a-4), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. März 2005 (Brem.GBl. S. 47), wird aufgehoben.

Artikel 8

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Artikel 4 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2005 in Kraft, Artikel 2 und 3 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Bremen, den 18. Juli 2006

Der Senat

Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadtgemeinde Bremen für das Jahr 2006

Vom 18. Juli 2006

Auf Grund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBI. I S. 744), geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBI. I S. 1954), verordnet der Senat:

Artikel 1

Dem § 1 Nr. 3 der Verordnung über abweichende Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadtgemeinde Bremen für das Jahr 2006 vom 28. März 2006 (Brem.GBl. S. 153) wird folgender Buchstabe h) angefügt:

- „h) 13. August 2006 im Ortsteil Altstadt, ausgenommen die Straße Am Wall zwischen Ostersteinweg und Herdentor,“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 18. Juli 2006

Der Senat

Verordnung zur Änderung laufbahn- und ausbildungsrechtlicher Vorschriften für die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Bremen

Vom 18. Juli 2006

Auf Grund des § 17 Nr. 4 und des § 168 Abs. 2 in Verbindung mit § 181 des Bremischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1995 (Brem.GBl. S. 387 – 2040-a-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 271) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Änderung der Feuerwehrlaufbahnverordnung

Die Feuerwehrlaufbahnverordnung vom 17. September 1996 (Brem.GBl. S. 265 – 2040-d-2), die zuletzt durch die Verordnung vom 16. April 2002 (Brem.GBl. S. 55) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Laufbahnausbildung dauert 17 Monate und gliedert sich wie folgt:

1. Sieben Monate feuerwehrtechnische Grundausbildung an der Landesfeuerwehrschule (Teil 1),
2. Sechs Monate praktische Ausbildung für den Einsatzdienst am Standort (Teil 2) und
3. Vier Monate Abschlusslehrgang an der Landesfeuerwehrschule einschließlich Prüfung (Teil 3).

Die Laufbahnausbildung verlängert sich um die Zeiten des gewährten Erholungsurlaubs.“

2. Abschnitt 4 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 4

Laufbahnabschnitt III

– höherer feuerwehrtechnischer Dienst –

Titel 1

Aufstieg

§ 12

Voraussetzungen

Geeignete Beamte des Laufbahnabschnittes II können zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt III zugelassen werden, wenn sie eine Dienstzeit von mindestens vier Jahren in einem Amt des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes oder als unmittelbar in den gehobenen Dienst eingestellte Beamte eine Dienstzeit von mindestens zwei Jahren nach erstmaliger Verleihung eines Amtes nachweisen.

§ 12a

Laufbahnausbildung III

(1) Die Ausbildung dauert 12 Monate. Ausbildung und Prüfung richten sich nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. März 2004 (GV. NRW. S. 158) und enden mit der Aufstiegsprüfung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst.

(2) Die Beamten verbleiben bis zur Verleihung eines Amtes des Laufbahnabschnittes III in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

Titel 2**Unmittelbare Einstellung**

§ 13

Voraussetzungen

(1) In den höheren feuerwehrtechnischen Dienst kann unmittelbar eingestellt werden,

wer

1. höchstens 35 Jahre alt ist,
2. ein geeignetes Studium einer mathematisch-naturwissenschaftlichen oder technischen Fachrichtung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nach einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren und sechs Monaten oder an einer anderen Hochschule mit einer in Folge der Akkreditierung gleichgestellten Prüfung abgeschlossen hat, wobei Abschlüsse nach § 19 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes hiervon ausgenommen sind,
3. nach Feststellung der gesundheitlichen (körperlichen, geistigen und seelischen) Eignung durch amtsärztliches Gutachten nach einheitlichen Kriterien einschließlich der Untersuchung auf Feststellung der Atemschutztauglichkeit feuerwehrdiensttauglich ist,
4. nach Feststellung der fachlichen, geistigen Eignung und körperlichen Belastbarkeit nach einheitlichen Kriterien, die den besonderen Anforderungen des Berufsbildes der Feuerwehrbeamten entsprechen, für den feuerwehrtechnischen Dienst geeignet ist,
5. die Fahrerlaubnis der Klasse B,
6. das Deutsche Sportabzeichen und
7. den Rettungsschwimmschein der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft besitzt.

(2) In begründeten Fällen können mit Zustimmung der Einstellungsbehörde Ausnahmen vom Höchstalter für die Einstellung zugelassen werden.

(3) Die Einstellungsbehörde kann Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 5 bis 7 zulassen, wenn der Bewerber zusagt, den Erwerb bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes nachzuholen, und der Erwerb nicht von vornherein ausgeschlossen scheint.

(4) Der ausgewählte Bewerber wird unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf als Brandreferendar eingestellt.

§ 13a

Laufbahnausbildung III

(1) Die Laufbahnausbildung dauert 24 Monate. Das Bewerbungsverfahren, die Ausbildung und die Prüfung richten sich nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. März 2004 (GV. NRW. S. 158). Ausbildung und Prüfung enden mit der Laufbahnprüfung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst.

(2) Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet mit Ablauf des Tages, an dem dem Auszubildenden mitgeteilt wird, dass er die Laufbahnprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(3) Bei Einstellung in den höheren feuerwehrtechnischen Dienst nach Abschluss der Ausbildung wird der Bewerber unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum Brandrat zur Anstellung ernannt."

3. In § 14 Satz 1 wird die Datumsangabe „1. März 2002“ durch die Datumsangabe „1. Juni 2006“ ersetzt.

4. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Ausbildungsplanung

Lehrgangsbeginn für die Laufbahnausbildung I soll jeweils der 1. Januar und der 1. Mai, Lehrgangsbeginn für die Laufbahnausbildung II der 1. Oktober eines Jahres sein."

Artikel 2**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Bremen**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2002 (Brem.GBl. S. 135 – 2040-k-8) wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht zu den §§ 8 bis 10 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Sieben Monate feuerwehrtechnische Grundausbildung an der Landesfeuerwehrschule (Teil 1)

§ 9 Sechs Monate praktische Ausbildung für den Einsatzdienst am Standort (Teil 2)

§ 10 Vier Monate Abschlusslehrgang an der Landesfeuerwehrschule einschließlich Prüfung (Teil 3)“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Sieben Monate feuerwehrtechnische Grundausbildung an der Landesfeuerwehrschule (Teil 1)“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Buchstaben e und f aufgehoben; der bisherige Buchstabe g wird Buchstabe e.

bb) In Nummer 3 wird der Buchstabe f gestrichen.

3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift zu § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Sechs Monate praktische Ausbildung für den Einsatzdienst am Standort (Teil 2)“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 wird das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 5 wird der Punkt gestrichen und das Wort „und“ angefügt.
 - cc) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. Fahrschulausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnisklasse C.“
4. Die Überschrift zu § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Vier Monate Abschlusslehrgang an der Landesfeuerweherschule einschließlich Prüfung (Teil 3)“
5. In § 27 Abs. 1 werden nach dem Wort „bestanden“ die Worte „oder den Führerschein der Fahrerlaubnisklasse C nicht erworben“ eingefügt.
6. In § 28 Satz 1 wird die Angabe „4 Monate“ durch die Angabe „2 Monate“ ersetzt.
7. In § 42a wird die Datumsangabe „1. März 2002“ durch die Datumsangabe „1. Juni 2006“ ersetzt.

Artikel 3

Neufassung der Feuerwehrlaufbahnverordnung und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Bremen

Der Senator für Inneres und Sport kann den Wortlaut der Feuerwehrlaufbahnverordnung und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Bremen in der vom In-Kraft-Treten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt machen.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2006 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 18. Juli 2006

Der Senat

